

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der

Kobold Bau GmbH

§ 1 Gültigkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Für den Geschäftsverkehr der Kobold Bau GmbH, Sonnenbergerstraße 4, A-6820 Frastanz, FN 570611 i (im Folgenden: „Kobold Bau“), gelten ausschließlich die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden: „AGB“) und subsidiär die einschlägigen ÖNormen, zB ÖNorm B 2207 oder ÖNorm B 2233. Unser Vertragspartner wird nachfolgend „Vertragspartner“ genannt. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind verbindlich für den gesamten gegenwärtigen und künftigen Geschäftsverkehr mit Kobold Bau, auch wenn darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wird.

Von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende oder ergänzende Regelungen – insb. allgemeine Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Vertragspartners – werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn dies von Kobold Bau ausdrücklich schriftlich bestätigt wurde.

Der Vertragspartner, sofern er nicht Verbraucher ist, stimmt zu, dass im Zweifel die AGB der Kobold Bau als gültig vereinbart gelten, auch wenn den AGB des Vertragspartners nicht ausdrücklich widersprochen werden. Bei weiterer Unklarheit gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss, Kostenvoranschlag

§ 2.1 Angebot

Angebote von Kobold Bau sind freibleibend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Die Bestellung bzw. Auftragserteilung des Vertragspartners gilt erst mit der Auftragsbestätigung durch die Kobold Bau als angenommen, womit ein Vertrag zu Stande kommt. Aufträge und Vereinbarungen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt sind.

Telefonische Aufträge, Änderungen und Sonderbestimmungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung samt Gegenzeichnung.

Mitarbeiter der Kobold Bau sind nicht berechtigt, über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehende mündliche Nebenabreden oder Zusicherungen zu treffen.

§ 2.2 Kostenvoranschlag

Ein Kostenvoranschlag wird von Kobold Bau nach bestem Fachwissen erstellt, es kann jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit übernommen werden. Sollten sich nach Auftragserteilung Kostenerhöhungen aufgrund von Änderungen des Leistungsumfanges, der Beschaffenheit der zu

bearbeitenden Flächen, Kollektivvertragslöhne, Materialpreise oder Finanzierung, die jeweils nicht im Einflussbereich der Kobold Bau liegen, im Ausmaß von mehr als 15 % ergeben, so wird Kobold Bau den Vertragspartner davon unverzüglich verständigen. Handelt es sich um unvermeidliche Kostenüberschreitungen von weniger als 15 %, ist eine gesonderte Verständigung nicht erforderlich und können diese Kosten ohne weiters in Rechnung gestellt werden. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, können Auftragsänderungen oder Zusatzaufträge zu angemessenen Preisen in Rechnung gestellt werden.

Kostenvoranschläge sind entgeltlich.

Kostenvoranschläge stellen kein Angebot dar, sondern sind reine Einladungen zum Angebot.

§ 2.3 Vertragsausmaß/Zu verwendendes Material

Kobold Bau führt die vom Vertragspartner erteilten Aufträge im Ausmaß des schriftlichen Angebots/Vertrages aus.

Für die Ausführung des Auftrages werden nur die im Vertrag/Angebot erwähnten Materialien verwendet. Wenn der Vertragspartner die Verwendung anderer, sonstiger oder weiterer Materialien bzw. Stoffe wünscht, so muss Kobold Bau hierüber schriftlich informiert werden und ist sodann erforderlichenfalls eine Preisanpassung vorzunehmen.

Der Vertragspartner hat die Kobold Bau über die Beschaffenheit der zu verwendenden Materialien bzw. Stoffe zu informieren, auf die der Vertragspartner explizit Bezug nimmt bzw. deren Verwendung wünscht.

Über etwaige Besonderheiten des Werkes bzw. der Werkausführung ist die Kobold Bau durch den Vertragspartner rechtzeitig schriftlich zu informieren und aufzuklären, sodass rechtzeitig Vorkehrungen getroffen werden können. Insbesondere hat der Vertragspartner die Kobold Bau auf die besondere Beschaffenheit der zu behandelnden Flächen (zB Oberflächenstruktur, gesundheitsgefährdende Umstände etc.) und der Gefahr für Leib-, Leben- und Gesundheit Dritter bei der Verwendung bestimmter Materialien und Stoffe zu informieren. Der Vertragspartner hat die Kobold Bau diesbezüglich jedenfalls schad- und klaglos zu halten.

§ 3 Geheimhaltung, Pläne, Zeichnungen, sonstige Unterlagen

Der Vertragspartner verpflichtet sich hiermit unwiderruflich, über sämtliche ihm von Kobold Bau zugänglich gemachten, zur Verfügung gestellten oder sonst im Zusammenhang oder auf Grund einer Geschäftsbeziehung oder des Kontaktes zu Kobold Bau bekannt gewordenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu bewahren und diese ohne Zustimmung von Kobold Bau Dritten in keiner wie immer gearteten Weise zugänglich zu machen. Weiteres verpflichtet sich der Vertragspartner Informationen nur auf „need to know“-Basis und nur im Rahmen des abgeschlossenen Vertrages zu verwenden.

Die Geheimhaltungsverpflichtung bleibt für 3 Jahre nach Beendigung der Geschäftsbeziehung mit Kobold Bau oder unabhängig von einer Geschäftsbeziehung für 3 Jahre nach Angebotslegung von Kobold Bau aufrecht.

Pläne, Skizzen und sonstige technische Unterlagen, sowie Prospekte, Kataloge, Muster und ähnliches bleiben geistiges Eigentum der Kobold Bau. Jede Verwendung, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung und Veröffentlichung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der Kobold Bau.

§ 4 Preise und Zahlungsbedingungen

Unsere Preise sind in EURO angegeben. Die gesetzliche Umsatzsteuer wird zusätzlich in der jeweils gültigen Höhe in Rechnung gestellt. Allfällige Gebühren sind vom Vertragspartner zu bezahlen.

Es gilt die aktuell gültige Preisliste der Kobold Bau. Die angeführten Preise gelten „Ab Werk“ bzw. „ex works“ INCOTERMS 2010 und beinhalten nicht die Kosten für Transport, Montage oder Aufstellung. Die Preisliste der Kobold Bau gilt bis auf Widerruf.

Dienstleistungen einschließlich der Schulung und Einarbeitung der Mitarbeiter des Vertragspartners werden laut geltender Dienstleistungspreisliste verrechnet. Für Dienstleistungen, die an Samstagen/Sonntagen und anderen Zeiten als der Normalarbeitszeit, (Montag - Donnerstag 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr, Freitag 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr), sowie an Feiertagen erbracht werden, wird ein Zuschlag in Höhe des § 10 Abs 1 Zif 1 des Österreichischen Arbeitszeitgesetzes in Rechnung gestellt, wobei der Berechnung der sich aus der Preisliste ergebende Normalstundensatz zugrunde gelegt wird.

In Durchführung des Auftrages anfallende Reisekosten und Spesen sind vom Vertragspartner neben dem vereinbarten Preis zu tragen.

Preisgleitung: Es wird ausdrücklich Wertbeständigkeit der Forderung plus Nebenforderung vereinbart. Als Maß der Berechnung der Wertbeständigkeit dient der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex (VPI 2004 = 100) oder ein an seine Stelle tretender Index. Als Bezugsgröße für diesen Vertrag dient die für den Monat des Vertragsabschlusses errechnete Indexzahl. Die sich so ergebenden Beträge sind auf eine Dezimalstelle aufzurunden.

Bei Teillieferungen sind Teilrechnungen stets zulässig.

Im Falle der Vereinbarung von Teilzahlungen tritt Terminverlust ein, wenn auch nur eine Teilzahlung unpünktlich oder nicht in voller Höhe erfolgt. Mit Eintritt des Terminverlustes wird der gesamte noch aushaftende Restbetrag sofort zur Zahlung fällig. Bei Terminverlust steht der Kobold Bau das Recht zu, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware ohne Rücktritt vom Kaufvertrag in Verwahrung zu

nehmen, bis die gesamte Forderung vollständig samt Nebenkosten abgedeckt ist.

Bei der Kostenberechnung wird davon ausgegangen, dass die Zufahrt zum Auftragsort erlaubt und möglich ist. Sollte dies nicht möglich sein, werden zusätzlich erforderliche Transportleistungen gesondert angemessen in Rechnung gestellt.

§ 5 Erfüllungsort und Gefahrtragung

Erfüllungsort ist **Kobold Bau GmbH**, Sonnenbergerstr. 4, A-6820 Frastanz

Kosten und das Risiko des Transportes trägt der Vertragspartner. Für Daten geht die Gefahr des Untergangs bzw. der Veränderung der Daten beim Download und beim Versand via Internet mit dem Überschreiten der Netzwerkschnittstelle der Kobold Bau auf den Vertragspartner über.

§ 6 Eigentumsvorbehalt, Nutzungsrechte

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum der Kobold Bau.

Für mitgelieferte Standardsoftware gelten jene Lizenzbestimmungen, die der Vertragspartner direkt mit dem jeweiligen Softwarehersteller abschließt, etwa Microsoft, SAP oder dritten Anbietern.

§ 7 Abnahme und Teillieferung

Der Vertragspartner ist verpflichtet, die von Kobold Bau zur Verfügung gestellten Lieferungen und Leistungen abzunehmen.

Mit der Lieferung „Ab Werk“ bzw. „ex works“ INCOTERMS 2010 gelten gelieferte Waren bzw. Software als abgenommen.

Sofern Installationsleistungen vereinbart sind, gilt die Leistung zum frühesten der nachfolgenden Zeitpunkte als abgenommen: wenn die Abnahme vom Vertragspartner oder dessen Endkunden bestätigt wird; wenn die installierte Lieferung oder Leistung operativ beim Vertragspartner oder dessen Endkunden in Betrieb genommen wurde; oder spätestens 4 Wochen nach erfolgter Installation.

Dienst- und Regieleistungen gelten mit tatsächlicher Erbringung als abgenommen.

Stellt der Vertragspartner nach Abnahme wesentliche Mängel fest, so ist er berechtigt, diese im Rahmen der Gewährleistung durch Kobold Bau beheben zu lassen.

Lieferungen und Leistungen sind stets teilbar. Bei Teillieferungen sind Teilabnahmen zulässig.

Generell gelten die Zahlungsbedingungen für Teil- und Schlussrechnungen von 14 Tage 3% Skonto oder 30 Tage netto.

§ 8 Verzug

§ 8.1 Lieferverzug

Die Lieferfristen und -termine werden von Kobold Bau nach Möglichkeit eingehalten: Sie sind, falls sie nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurden, unverbindlich und verstehen sich immer als voraussichtlicher Zeitpunkt der Bereitstellung und Übergabe an den Vertragspartner.

Ein Rücktritt vom Vertrag durch den Vertragspartner wegen Lieferverzugs ist nur unter Setzung einer angemessenen – zumindest 10-wöchigen – Nachfrist, möglich. Der Rücktritt ist mittels eingeschriebenen Briefes geltend zu machen. Das Rücktrittsrecht bezieht sich nur auf den Lieferungs- oder Leistungsteil, bezüglich dessen Verzug vorliegt.

§ 8.2 Annahmeverzug

Zum vereinbarten Termin nicht abgenommene Ware wird für die Dauer von 6 Wochen auf Gefahr und Kosten des Vertragspartners gelagert, wofür Kobold Bau eine ortsübliche Lagergebühr pro angefangenem Kalendertag in Rechnung stellt. Gleichzeitig ist Kobold Bau berechtigt, entweder auf Vertragserfüllung zu bestehen oder nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und die Ware anderweitig zu verwerten. Im Falle einer Verwertung gilt eine Konventionalstrafe von 20 % des Rechnungsbetrages, exkl. Ust, als vereinbart.

§ 9 Gewährleistung

Bei Verbrauchergeschäften gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Im Übrigen beträgt die Gewährleistungsfrist zwei Jahre ab Fertigstellung. Der Werkbesteller hat zu beweisen, dass der Mangel bereits zum Zeitpunkt der Fertigstellung vorhanden war. § 924 ABGB findet keine Anwendung.

Es gilt die Mängelrügepflicht gemäß § 377 UGB. Auftretende Mängel sind vom Vertragspartner unverzüglich, spezifiziert und schriftlich zu rügen.

Kobold Bau ist im Falle der Gewährleistung berechtigt, die Art der Gewährleistung (Verbesserung, Austausch, Preisminderung oder Wandlung) selbst zu bestimmen.

Sofern Kobold Bau Mängel außerhalb der Gewährleistung behebt oder andere Dienst- oder Regieleistungen erbringt, werden diese gem. der gültigen Preisliste der Kobold Bau nach Aufwand verrechnet.

Die Beweislast für Mängel trifft den Vertragspartner. § 924 § 933b ABGB finden keine Anwendung.

§ 10 Schadenersatz

Zum Schadenersatz ist Kobold Bau in allen in Betracht kommenden Fällen nur im Falle von Vorsatz oder krass grober Fahrlässigkeit verpflichtet. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet Kobold Bau ausschließlich für Personenschäden. Die Haftung verjährt in 6 Monaten ab Kenntnis des Vertragspartners von Schaden und Schädiger.

Für mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn, Zinsverluste, unterbliebene Einsparungen, Folge- und Vermögensschäden, Schäden aus Ansprüchen Dritter sowie für den Verlust von Daten und Programmen und deren Wiederherstellung haftet Kobold Bau nicht.

Sofern, in welchem Fall auch immer, ein Pönale vereinbart wurde, unterliegt dieses dem richterlichen Mäßigungsrecht. Die Geltendmachung von über das Pönale hinausgehendem Schadenersatz ist ausgeschlossen.

Der Vertragspartner hat die Kobold Bau für Beschädigungen, Nachteile und Verluste (zB Diebstahl), die nicht in der Sphäre der Kobold Bau liegen, schad- und klaglos zu halten, insbesondere wenn der Vertragspartner keinen zur Aufbewahrung von Material und Maschinen geeigneten und ausreichend verschließbaren Raum zur Verfügung stellt.

§ 11 Konventionalstrafe

Bei, wenn auch unverschuldeter, Terminüberschreitungen gilt eine Konventionalstrafe von 0,5 Prozent der Auftragssumme je Kalendertag als vereinbart, wobei auch amtlich anerkannte volle Schlechtwettertage den vereinbarten Fertigstellungstermin nicht hinausschieben. Abweichend zur ÖNORM B 2110 wird eine Begrenzung der Vertragsstrafe ausgeschlossen. Wird ein pönalisierter Termin verschoben, gilt die Konventionalstrafe auch ohne ausdrücklichen Hinweis darauf für den neuen Termin als vereinbart

§ 12 Gerichtsstand und Rechtswahl

§ 12.1 Gerichtsstand

Zur Entscheidung aller aus einem Vertrag entstehenden Streitigkeiten - einschließlich einer solchen über sein Bestehen oder Nichtbestehen - wird die ausschließliche Zuständigkeit der sachlich in Betracht kommenden Gerichte am Sitz von Kobold Bau, Sonnenbergstraße 4, A-6820 Frastanz, vereinbart.

§ 12.2 Rechtswahl

Der Vertrag unterliegt ausschließlich dem Recht der Republik Österreich unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

§ 13 Weitere Bestimmungen

§ 13.1 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit aller anderen Geschäftsbestimmungen. Die Vertragsparteien werden die rechtsunwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung ersetzen, die gem. Inhalt und Zweck der rechtsunwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahekommt.

§ 13.2 Formerfordernis

Änderungen oder Ergänzungen eines Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.

§ 13.3 Aufrechnung

Eine Aufrechnung gegen unsere Ansprüche mit Gegenforderungen, welcher Art auch immer, ist ausgeschlossen.

§ 13.4 Subunternehmer

Der Einsatz von Subunternehmern ist stets zulässig.

Die Annahme unsere AGB's wird von allen, von uns beauftragten Subunternehmern akzeptiert.

Diese Rechnungen werden mit 14 Tage 3% Skonto oder 30 Tage netto bezahlt.

§ 13.5 Änderungen der AGB

Kobold Bau ist zu Änderungen der AGB berechtigt, die dem Vertragspartner schriftlich mitzuteilen sind. Sofern der Vertragspartner den Änderungen nicht innerhalb einer Frist von drei Wochen ab Zugang der Änderungserklärung schriftlich widerspricht, gelten die jeweils geänderten AGB.

§ 13.6 Datenschutz

Kobold Bau verarbeitet Daten von Vertragspartnern ausschließlich auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen (DSGVO, TKG 2003) unter Berücksichtigung abfallrechtlicher Besonderheiten (Aufzeichnungsverpflichtungen).